

Satzung des St. Florian Verein Sinzheim e. V.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. *Der Verein führt den Namen St. Florian Verein Sinzheim e.V.*
2. *Der Verein hat seinen Sitz in Sinzheim und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Bühl unter der Nr. 565 eingetragen.*
3. *Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr*

§ 2 Zweckbestimmung und Aufgabe

Zweck und Aufgabe des Vereins St. Florian Verein Sinzheim e.V. ist die ideelle, materielle und finanzielle Förderung der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim sowie den Kindern der „Floris“ - Gruppe. Diese Gruppe umfasst Kinder im Alter von acht bis zwölf Jahren. Durch ein frühes Mitwirken innerhalb der Feuerwehr soll ihnen der Eintritt nach Erreichen des Mindestalters in die Jugendfeuerwehr erleichtert und ein frühzeitiger Bezug zur Feuerwehr ermöglicht werden.

Die Zielsetzung des Vereins St. Florian wird insbesondere durch nachfolgende Maßnahmen und Aufgabenstellungen konkretisiert:

- *Information der Mitglieder und der Öffentlichkeit über die Arbeit und Auftritte der Jugendfeuerwehr und den „Floris“.*
- *Unterstützung von Projekten der Jugendfeuerwehr und den „Floris“.*
- *Konzeption und Durchführung von Vorträgen, Veranstaltungen, Tagungen und geeigneten Fort- und Ausbildungsmaßnahmen*
- *Zusammenarbeit mit gemeinnützigen Körperschaften, Verbänden, Organisationen sowie öffentlich – rechtlichen Trägern auf dem Gebiet der Jugendarbeit.*
- *Bereitstellung von Sachmitteln und Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke der begünstigten Körperschaft.*
- *Ideelle und bei Bedarf materielle Unterstützung zur Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke auf dem Gebiet der Jugendarbeit.*

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

Er wird als Förderverein nach § 58 Nr.1 AO tätig, der seine Mittel ausschließlich zur Förderung steuerbegünstigter Körperschaften verwendet.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

Mitglied kann jede natürliche Person oder juristische Person werden. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.

Aktive Mitglieder sind die im Verein direkt mitarbeitenden Mitglieder z.B. der Vorstand; passive Mitglieder sind diese Mitglieder, welche sich zwar nicht aktiv innerhalb des Vereins betätigen, jedoch die Ziele und auch den Zweck des Vereins in einer geeigneten Weise fördern und unterstützen. Zu Ehrenmitgliedern können Mitglieder ernannt werden, die sich in besonderer Weise um den Verein verdient gemacht haben.

Hierüber wird zu gegebener Zeit eine entsprechende Ehrenordnung erlassen.

§ 4 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, an allen angebotenen Veranstaltungen der Jugendfeuerwehr Sinzheim und der „Floris“ teil zu nehmen.

Die Mitglieder verpflichten sich ihrer Beitragszahlungsverpflichtung nachzukommen.

Stimm- und Wahlberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.

Die Aufnahme von Mitgliedern die, die Volljährigkeit noch nicht erreicht haben, bedarf der Zustimmung der Eltern bzw. der Erziehungsberechtigten.

§ 5 Beginn und Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft muss gegenüber dem Vorstand schriftlich beantragt werden.

Über diesen schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.

Bei einer Ablehnung ist der Vorstand nicht verpflichtet seine Ablehnungsgründe dem/der Antragssteller mitzuteilen.

Die Mitgliedschaft endet durch freiwilligen Austritt, Ausschluss, Tod des Mitgliedes oder Verlust der Rechtsfähigkeit bei juristischen Personen.

Die freiwillige Beendigung der Mitgliedschaft muss durch schriftliche Kündigung zum Ende eines Geschäftsjahres unter Wahrung einer dreimonatigen Frist gegenüber dem Vorstand erklärt werden.

Der Ausschluss eines Mitgliedes mit sofortiger Wirkung und aus wichtigem Grund kann dann ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzung, Ordnung, den Satzungszweck oder den Vereinsinteressen verstößt.

Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

Dem Mitglied kann unter Fristsetzung von zwei Wochen Gelegenheit gegeben werden, sich dem Vorstand (Vereinsausschuss) zu den erhobenen Vorwürfen zu äußern.

Bei der Beendigung der Mitgliedschaft, gleich aus welchen Gründen, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedsverhältnis.

Eine Rückgewährung von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungen – und Sachleistungen ist ausgeschlossen.

Der Anspruch des Vereins auf rückständige Beitragsforderungen bleibt hiervon unberührt.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Über die Höhe der jährlichen Mitgliederbeiträge (Mindestbeiträge) ist die jeweils gültige Beitragsordnung maßgebend, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird.

§ 7 Organe des Vereins

- a. die Mitgliederversammlung*
- b. der Vorstand*

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins St.Florian ist die Mitgliederversammlung, sie hat insbesondere folgende Aufgaben:

Beratung und Beschluss zu:

- *den Jahresberichten*
- *der Rechnungslegung*
- *Haushaltsplan*
- *der Beitragshöhe*
- *Entlastung des Vorstandes*
- *Vorstandswahlen (in Wahljahren)*
- *der Satzung, Änderung der Satzung, sowie die Auflösung des Vereins*
- *Wahl der Kassenprüfer*

Die Mitgliederversammlung ernennt auf Vorschlag des Vorstandes verdiente Mitglieder zu Ehrenmitgliedern

Eine (ordentliche) Mitgliederversammlung wird vom Vorstand des Vereins nach Bedarf und Dringlichkeit, mindestens aber einmal im Geschäftsjahr, nach Möglichkeit im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres einberufen.

Die Einladung hierzu erfolgt mindestens 3 Wochen vorher im Nachrichtenblatt der Gemeinde Sinzheim.

2. Anträge der Mitglieder zur Tagesordnung sind mindestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vereinsvorstand schriftlich einzureichen. Diese, wie auch während der Mitgliederversammlung gestellte Anträge – müssen auf die Tagesordnung gesetzt werden, wenn in der Mitgliederversammlung die Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies begehrt.

3. Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung unverzüglich einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn die Einberufung von mindestens einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand verlangt wird.

Der/die Vorsitzende oder der/die Stellvertretende Vorsitzende leitet die Mitgliederversammlung. Auf Vorschlag der/des Vorsitzenden kann die Mitgliederversammlung eine(n) besonderen Versammlungsleiter(in) bestimmen.

Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden in einem Protokoll innerhalb von einem Monat nach der Mitgliederversammlung niedergelegt und von zwei Vorstandsmitgliedern sowie dem Protokollführer unterzeichnet.

§ 9 Stimmrecht und Beschlussfähigkeit

- 1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.*
- 2. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.*
- 3. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.*
- 4. Die Mitgliederversammlung fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Stimmenthaltungen bleiben außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt der Antrag als abgelehnt.*
- 5. Abstimmungen in der Mitgliederversammlung sind nur dann geheim durchzuführen, wenn dies auf Verlangen der Mehrheit der an der Beschlussfassung beteiligten Mitglieder verlangt wird.*
- 6. Jede Beschlussfassung ist schriftlich im Protokoll festzuhalten.*
- 7. Für Satzungsänderungen und Beschlüsse zur Auflösung des Vereins ist eine Dreiviertel- Mehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.*

Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus juristisch formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen.

§ 10 Vorstand

- 1. Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:*
 - ein/eine Vorsitzende (r)*
 - ein/eine stellvertretende (r) Vorsitzender*
 - ein/eine Schatzmeister (in)*
 - ein/eine Schriftführer (in)*
 - bis zu fünf Beisitzer*
- 2. Der/die erste Vorsitzender sollte aus der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim kommen (Kommandant oder bzw. einer seiner Stellvertreter.*
Ist dies nicht möglich wird von der Führung der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim eine geeignete Person hierfür vorgeschlagen, die Angehöriger der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim ist.

Darüber hinaus ist mindestens eine der Positionen:

- *Stellvertretender Vorsitzender*
- *Schatzmeister*
- *Schriftführer*

mit einem aktiven Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim zu besetzen.

3. Die Vorstandschaft wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Eine unbegrenzte Wiederwahl von Vorstandmitgliedern ist zulässig.

Nach Fristablauf verbleiben die Vorstandsmitglieder bis zum Antritt ihrer Nachfolger im Vorstand.

Der Vorstand leitet verantwortlich die Vereinsarbeit. Er kann sich eine Geschäftsordnung geben, ebenso ist er berechtigt besondere Aufgaben unter seinen Mitgliedern zu verteilen.

Auch können Ausschüsse gebildet werden die sich für die Bearbeitung besonderer Aufgaben, Vorhaben und Veranstaltungen einsetzen.

4. Der(die) 1. Vorsitzende oder der(die) Stellvertretende Vorsitzende vertreten den Verein gerichtlich wie auch außergerichtlich gem. § 26 BGB.

Jeder ist für sich alleinvertretungsberechtigt.

5. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Der Vorstand ist beschlussfähig wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

6. Die Beschlüsse des Vorstandes werden in einem Sitzungsprotokoll niedergelegt und sind von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.

7. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner/ihrer Wahlzeit aus, so ist der Vorstand berechtigt, ein kommissarisches Vorstandsmitglied zu berufen. Solchermaßen berufene Vorstandsmitglieder bleiben bis zur folgenden Mitgliederversammlung im Vorstand.

§ 11 Kassenprüfer

Über die Jahresmitgliederversammlung sind zwei Kassenprüfer, für die Dauer von einem Geschäftsjahr zu wählen.

Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu überprüfen sowie einmal jährlich den Kassenbestand des abgelaufenen Kalenderjahres festzustellen.

Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der getätigten Ausgaben. Darüber hinaus haben die Kassenprüfer die Aufgabe, die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

Die Kassenprüfer dürfen weder dem Vorstand noch einem vom Vorstand berufenen Gremiums angehören.

§ 12 Auflösung des Verein

Bei Auflösung des Vereins – oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke, ist das Vereinsvermögen an die Gemeinde Sinzheim zu übergeben mit der Maßgabe, dieses ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke der Freiwilligen Feuerwehr Sinzheim zu verwenden.

Sinzheim, den 09. Oktober 2013

Jürgen Segewitz
Erster Vorsitzender

Stand 09. Oktober 2013 /
Satzung Versammlung 16.05.2013 (neue Zweckbestimmung JuFe und Floris) und
Vorstandssitzung 09.10.2013 – redaktionelle Ergänzungen lt. Input Finanzamt Bühl

„Geringfügige Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts – oder Finanzbehörden aus juristisch formalen Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen“...